

An den
Caritasverband



**Antrag auf Förderung eines
Familienerholungsurlaubes durch Zuwendungen des
Landes Niedersachsen**
(RL Familienerholungsurlaube vom 13.10.2021)
(bitte alle Fragen beantworten)

1. Persönliche Angaben

	Antragsteller*in
Name	
Vorname	
Anschrift	
Telefon/ Festnetz ggf. mobil	
E-Mail	

Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit? Ja Nein

2. Anzahl der Familienmitglieder, die an dem Familienerholungsurlaub teilnehmen

Lebenspartner*in:	Person
Kinder, im Kinder- geldbezug	Personen

3. Nehmen Familienmitglieder mit einer Behinderung (GdB mind. 50) oder Pflegebedarf (mind. Pflegegrad 2) an dem Familienerholungsurlaub teil?

ja nein

Wenn ja, _____ Person/en mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50)
(Schwerbehindertenausweis/e bitte in Kopie beifügen)

_____ Person/en mit Pflegebedarf (mind. Pflegegrad 2)
(Nachweis über Pflegegrad bitte beifügen)

4. Haben Sie in den vergangenen Jahren Landesmittel zur Förderung Ihres Familienerholungsurlaubes erhalten?

ja nein

Wenn ja, wann? _____

5. Der Familienerholungsurlaub ist geplant in folgender Erholungseinrichtung:

Familienferienstätte gemeinnütziger Träger

Jugendherberge

sonstige familiengerechte Einrichtung wie z.B. Ferienwohnung, Bauernhof, Campingplatz

Name: _____

Adresse: _____

Anzahl der geplanten Übernachtungen: _____ unbedingt angeben!

Zeitraum: vom _____ bis _____

Die Kosten des Aufenthaltes betragen voraussichtlich: _____ €

Vollpension

Teilverpflegung/Halbpension/Übern.m.Frühstück

Selbstversorgung

6. Auszahlung

Bei Bewilligung eines Zuschusses erfolgt die Auszahlung erst **nach** Abschluss des Familienerholungsurlaubes.

Das Informationsblatt des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. über die Beantragung und Gewährung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage:

- Berechnung der Einkommensgrenze und des Familieneinkommens
- Belege zum Einkommen gemäß Informationsblatt DiCV Osnabrück
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben

Einwilligung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben

Name des/der Antragsstellers*in _____

Rechtsträger: **Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.**
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Mit u.g. Unterschrift willige ich in die Datenverarbeitung zur Bearbeitung des Antrages von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim) ein.

Diese Einwilligung umfasst ausdrücklich auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten, wie ggf. das Vorliegen einer Behinderung.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ohne Einwilligung ist eine Antragsbearbeitung jedoch nicht möglich.

Das Merkblatt zur „*Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben*“ habe ich erhalten.

Osnabrück, den _____

Unterschrift des/der Antragsstellers*in

Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Beantragung von Landesmitteln zur Förderung der Familienerholung

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

1) Wer ist für die Verarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Sie erreichen uns über:

Frau Maria Schürmann, Tel. 0541 34978-446, E-Mail: mschuermann@caritas-os.de

Unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie über:

Herrn Markus Meitsch, betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück, Tel. 0541 34978-107, E-Mail: datenschutz@caritas-os.de

2) Welche Datenkategorien nutzen wir und woher stammen diese?

Ihre Daten werden in aller Regel von uns direkt bei Ihnen im Rahmen der Beratung erhoben. Hierunter fallen ggf. auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Angaben zu Behinderungen). Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere

Allgemeine Daten zur Person / Stammdaten (z.B. Vorname, Nachname, Anschrift, Namenszusätze, Anschrift, (Mobil) Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Urlaubsadresse und -dauer aller beantragenden Personen, Einkommen, Kontoverbindung)

ggf. Gesundheitsdaten (z.B. Angaben zu Behinderungen)

3) Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur soweit eine anwendbare Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt, also aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie weiterer staatlicher und kirchlicher Gesetze (z.B. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung)). Dabei werden wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten u.a. auf die folgenden Rechtsgrundlagen stützen:

Zur Durchführung der Antragsbearbeitung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben: Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschließlich der Daten Ihrer mitreisenden Angehörigen und ggf. Ihrer Vertreter im Rahmen der Antragsbearbeitung bei uns ist gemäß §§ 6 Abs. 1 lit b bzw. 11 Abs. 2 lit. a KDG in Verbindung mit Ihrer Einwilligung rechtmäßig.

Zur Abrechnung bzw. ordnungsgemäßen Buchhaltung der Landesmittel für Familienerholung: Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer mitreisenden Angehörigen ggf. Daten Ihrer Vertreter zur ordnungsgemäßen Auszahlung und Verbuchung von Landesmitteln für Familienerholung. Rechtsgrundlagen sind § 6 Abs. 2 lit. a bzw. d KDG i.V.m. den steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung).

Zur Erfüllung von Meldepflichten: Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die unsere Einrichtung treffen, erforderlich sein. Dies umfasst Meldungen an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim im Rahmen des Verwendungsnachweises und zu statistischen Zwecken gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung).

Sofern eine Verarbeitung auf einer von Ihnen erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt. Im Fall des Widerrufs ist eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags jedoch nicht möglich.

4) Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist Voraussetzung für unsere Antragsbearbeitung im Rahmen der Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, ist eine Bearbeitung nicht möglich.

5) Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Rechtsträgers erhalten nur die Personen und Stellen (z.B. Verwaltung, Einrichtungsleitung) Ihre personenbezogenen Daten, die diese im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigen.

Daneben bedienen wir uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil spezialisierter externer Dienstleister, die Daten in unserem Auftrag und auf unsere Weisung hin verarbeiten. Hierzu gehören z.B. IT-Dienstleister, Aktenvernichter. Bei jeder Übermittlung an externe Empfänger, die Daten in unserem Auftrag verarbeiten („Auftragsverarbeiter“), werden wir vertraglich sicherstellen, dass Ihre Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften übermittelt, geschützt und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an weitere Empfänger („Dritte“) erfolgt ausschließlich sofern eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder vorschreibt oder Sie in die Weitergabe eingewilligt haben. Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Empfänger ist:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (im Rahmen des Verwendungsnachweises und zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form)

6) Werden meine Daten in ein Drittland übermittelt?

Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in sogenannte „Drittländer“.

7) Welche Datenschutzrechte können Sie als betroffene Person geltend machen?

Sie können nach den Vorschriften des KDG eine Reihe von Betroffenenrechten gegenüber uns geltend machen. Dazu können Sie uns über die in Ziffer 1 bekanntgegebenen Kontaktdaten erreichen. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit können Sie...

...Auskunft über die zu Ihrer Person von uns verarbeiteten Daten verlangen (§ 17 KDG),

...die Berichtigung von unrichtigen Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen (§ 18 KDG),

...die Löschung Ihrer Daten verlangen (§ 19 KDG),

...die Herausgabe der Sie betreffenden Daten verlangen („Recht auf Datenübertragbarkeit“ § 22 KDG),

...der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen (§ 23 KDG),

...eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 8 KDG),

...Ihr Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, wenn Sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (§ 48 KDG). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Katholische Datenschutzaufsicht Nord, Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen. Die Regelungen des KDG finden Sie unter <https://www.kdsa-nord.de>.

8) Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre Daten werden von uns im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind (z.B. rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten) oder solange wir Ihre Daten für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Soweit etwa Ihre Daten im Rahmen der Auszahlung und ordnungsgemäßen Buchführung verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren (§ 257 HGB). Nach Ablauf dieser Fristen werden Ihre Daten datenschutzgerecht gelöscht.

9) Inwieweit finden automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Profiling statt?

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung oder Profiling im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Berechnung der Einkommenshöchstgrenze und des Familieneinkommens für Familienerholungsurlaube und Familienfreizeiten im Jahr 2025
 (Nr. 4.5 RL Familienerholung)

Schritt 1

Ich erhalte

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Wenn ja, bitte weiter mit Schritt 5 (Erklärung)

Wenn Sie keine dieser Leistungen erhalten, bitte weiter mit Schritt 2:

Schritt 2 – Berechnung der Einkommensgrenze

Bitte tragen Sie in Spalte C der nachstehenden Tabelle die Anzahl der Mitglieder Ihrer Familie aus der jeweiligen Personengruppe ein.

Ermitteln Sie durch die Multiplikation mit dem Regelsatz (Spalte E) und der Steigerung (Spalte G) die Einkommensgrenze (Spalte H).

Addieren Sie in der Spalte H die Summe der monatlichen Einkommensgrenze (Zeilen 2-3) in der Zeile 4.

Dieser Betrag multipliziert mit 12 = Jahreseinkommensgrenze (Zeile 5).

	A	B	C	D	E	F	G	H
1		Regelbedarfs- stufe § 28 SGB XII	Anzahl Personen im Haushalt	multipliziert	Regelsatz 2025	multipliziert	Steigerung	Einkommens- grenze
2	Paar (2 Personen) <u>oder</u>	2	2	x	506 €	x	2	€
	Alleinerziehend	1	1	x	563 €	x	3	
3	Kinder in Kindergeldbezug	3		x	451 €	x	2	€
4	Summe monatliche Einkommensgrenze							€
5	Jahreseinkommensgrenze (Summe mtl. Einkommensgrenze x 12)							€

Schritt 3 – Berechnung des Familieneinkommens

Bitte tragen Sie in der Spalte C der nachstehenden Tabelle das **Jahreseinkommen** der antragstellenden Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners aus dem vorvergangenen Jahr (Bsp.: Urlaub in 2025, maßgebendes Einkommen aus 2023), soweit sie nicht getrennt leben, ein:

- Entnehmen Sie die einzelnen Einkünfte aus Ihrem Einkommenssteuerbescheid.
- Das Bruttoarbeitseinkommen können Sie auch durch die Addition aller monatlichen Bruttoeinkommen errechnen,

Zum Familieneinkommen gehören im Einzelnen:

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz
 - das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid (falls ein Steuerbescheid vorliegt)
 - falls kein Steuerbescheid vorliegt: Bruttoeinkommen (Jahresbruttogehalt u.a.) abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000,00 € Arbeitnehmerpauschbetrag)
- b) Transferleistungen, bspw. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld (hiervon bleibt bis zu 300,00 € pro Monat unberücksichtigt), Unterhaltsansprüche, etc.
 Zu diesen Bezügen zählen nicht: Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschläge.

	A	B	C
6	Bruttoarbeitseinkommen (= Bruttoarbeitslohn lt. Einkommenssteuerbescheid) abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000,00 € je Arbeitnehmer/-in)	+	€
7	Gewinn aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiger Arbeit ▪ Gewerbebetrieb ▪ Land- und Forstwirtschaft 	+	€
8	Einkünfte aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalvermögen abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (801,00 € je Sparer/-in) ▪ Vermietung und Verpachtung ▪ sonstige Einkünfte 	+	€
9	Zwischensumme	=	€
10	abzüglich pauschal <ul style="list-style-type: none"> ▪ 27 v. H. (32 v. H. für Einelternfamilie) für Steuer und Sozialabgaben ▪ 22 v. H. (27 v. H. für Einelternfamilie) bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern 	-	€
11	Zwischensumme	=	€
12	zuzüglich Transferleistungen z.B. Arbeitslosengeld Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung Bundeselterngeld (bleibt bis zu 300,00 € pro Monat unberücksichtigt)	+	€
13	Familieneinkommen des vorvergangenen Jahres	=	€

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v. H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Schritt 4 – Vergleich

Liegt die Jahreseinkommensgrenze (Schritt 2) über dem Familieneinkommen (Schritt 3), sind Sie förderberechtigt.

Schritt 5 – Erklärung

Bitte kreuzen Sie je nach Ergebnis Ihrer Einkommensermittlung die Erklärungen auf Seite 4 an und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben durch Ihre Unterschrift.

Die mit der Erklärung abgegebenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den geltenden Regelungen des Datenschutzes.

Schritt 6 – Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung eines **Familienerholungsurlaubs** ist bei einem Mitgliedsverband der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbände zu stellen.

Fügen Sie die Erklärung auf Seite 4 Ihrem Antrag bei. Sofern Ihre Berechnung ergibt, dass Ihr Jahresfamilieneinkommen unter der ermittelten Jahreseinkommensgrenze liegt, fügen Sie bitte den gesamten Berechnungsbogen als Nachweis bei.

Bei **Familienfreizeiten** erfolgt der Antrag durch den Träger der Maßnahme.

Legen Sie diesem die Erklärung auf Seite 4 vor. Sofern Ihre Berechnung ergibt, dass Ihr Jahresfamilieneinkommen unter der ermittelten Jahreseinkommensgrenze liegt, fügen Sie bitte den gesamten Berechnungsbogen als Nachweis bei.

Antragsteller/Antragstellerin:		
Name:	Vorname:	Geb.-Datum
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:	
Telefon-Nr.:	E-Mail:	

Weitere teilnehmende Familienmitglieder:		
Name:	Vorname:	Geb.-Datum

Ich/Wir bestätigen/erklären, dass

- ich/wir Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld nach dem WoGG oder den Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) erhalten.
- mein/unser Jahresfamilieneinkommen im vorvergangenen Jahr vor dem Familienerholungsurlaub, der Familienfreizeit oder der Freizeit für junge Familien nicht höher war als die für mich/uns maßgebende Jahreseinkommenshöchstgrenze.
- mein/unser durchschnittliches monatliches Familieneinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Monate um mind. 20 v. H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres.

Weitere Fördermittel nach dieser Richtlinie von anderen Stellen habe ich nicht erhalten/beantragt.

Die Erklärung gebe/n ich/wir nach bestem Wissen ab und erkläre/n mich/uns mit einer eventuellen Überprüfung der Angaben und Vorlage der Belege einverstanden.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------